

Statuten

Spielgruppenverein Güttingen

Gründungsjahr 2011



Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Zwerglistube besteht ein Verein nach ZGB, Art. 60ff mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidium. Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell und politisch unabhängige Organisation.

Zweck und Ziel

Art. 2

Durch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Leiterinnen soll den vorkindergartenpflichtigen Kindern das Spielen in einer möglichst freien Umgebung ermöglicht werden. Dabei soll das Kind seinem Alter entsprechend im Sozial- und Kreativbereich gefördert werden. Die Zwerglistube kann auch andere Organisationen (z.B. Kerzenziehen, Krabbelgruppe) aufnehmen.

Art. 3

Über den betrieblichen Ablauf der Spielgruppe, die aktuellen Kosten sowie das Anmeldeverfahren für die Kinder gibt ein separates Informationsblatt Auskunft.

Art. 4

Das Vereinsjahr sowie die Ferienplanung entsprechen dem Schuljahr der Gemeinde Güttingen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht ausschliesslich aus Mitgliedern, die dem Vorstand angehören. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsidium, Rechnungsführung, Auktariat). Die Aufnahme von Neumitgliedern (=Vorstandsmitgliedern) kann jederzeit bei Bedarf erfolgen. Eine Vertretung aus der Kommission ausserschulische Betreuungsaufgaben ist zwingend im Vorstand als beratende Stimme. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme in den Verein. Mit Gutheissen des Aufnahmegesuches durch den Vorstand entsteht die Vereinsmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder sich sonst wie als unwürdig erweist. Über Rekurse von Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, entscheidet die Kommission für ausserschulische Betreuungsaufgaben.

Art. 6

a) Aktivmitglieder

Mitgliedern, welche dem Vorstand angehören, sind Aktivmitglieder. Aktivmitglieder haben innerhalb vom Vorstand Stimmrecht (1 Stimme pro Mitglied). Die Minimaldauer für ein Aktivmitglied ist zwei Jahren. Bei Austritt aus dem Vorstand der Spielgruppe erlischt die Aktivmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Beträgt die Mitgliedschaft eine gerade Zahl, so hat die Präsidentin 2 Stimmen. Wenn jedoch das Präsidium als ein „CO-Präsidium“ geführt wird, so haben die beiden Präsidentinnen zusammen 1 Stimme, sofern die Mitgliedschaft eine gerade Zahl ausweist.

b) beratende Stimme

Ein Mitglied mit beratender Stimme aus der Kommission für ausserschulische Betreuungsaufgaben ist zwingend.

c) Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristische Personen, sowie andere Organisationen und Vereinen werden, welche die Ziele der Zwerglistube unterstützen. Gönner haben keine Stimme.

Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Schnuppermorgen mit Elterninformationen
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle (Die Kommission für familienergänzende Betreuungsaufgaben)

Elternarbeit

Art. 8

Der ordentliche Schnuppermorgen mit Elterninformationen findet einmal jährlich im April/Mai statt; die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, jeweils mindestens 3 Wochen im Voraus. Die verantwortliche Person für den Schnuppermorgen des Vorstandes leitet den Informationsteil in Absprache mit den Leiterinnen, welche den restlichen Teil des Halbtages gestalten.

Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern, der Kommission für familienergänzende Betreuungsaufgaben oder der Revisoren muss innert Monatsfrist eine ausserordentliche Elterninformationsveranstaltung durch den Vorstand einberufen werden.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximum 7 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Vorstand können die Spielgruppenleiterinnen beratenden dabei sein. Der Vorstand muss nicht wiedergewählt werden. Der Vorstand kann Vakanzen selber ganzjährig besetzen.

Art. 10

Der Vorstand erfüllt jegliche Aufgaben, die anfallen. Der Vorstand kann Aufgaben an nicht Mitgliedern zur Erledigung oder Vorbereitung delegiert werden. Der Vorstand arbeitet nach einem Pflichtenheft.

Der Vorstand ist insbesondere für die Anstellung der Spielgruppenleiter/innen verantwortlich und unterstützt diese in ihrer Arbeit. Für die Anstellung der Leiter/innen werden Arbeitsverträge abgeschlossen. Die Höhe der Besoldung wird im Rahmen der Empfehlungen von der IG Spielgruppe in Absprache mit der/den Leiter/innen festgelegt.

Er ist auch für die Räumlichkeiten und Infrastruktur zuständig.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit. Jede stimmberechtigte Person kann maximal 1 abwesendes stimmberechtigtes Mitglied vertreten; dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Mitgliedes nötig.

Art. 11

Zeichnungsberechtigt sind Präsidium und Aktuariat mit Einzelunterschrift.

Art. 12

Die Revisionsstelle wird von 2 Rechnungsrevisoren geführt, welche von der Kommission für familienergänzende Betreuungsaufgaben gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zu Händen der Kommission für ausserschulische Betreuungsaufgaben sowie der Spielgruppe einen schriftlichen Bericht ab. Die Rechnungsrevisoren können Mitglieder der Kommission für familienergänzende Betreuungsaufgaben sein.

Art. 13

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, welche u.a. die Vorbereitung und Leitung der Versammlung beinhaltet.

Die Rechnungsführung führt die Rechnung und zieht die Spielgruppenbeiträge ein.

Das Aktuariat protokolliert die Beschlüsse des Vorstandes.

Den Mitgliedern des Vorstandes werden Spesen gemäss dem Entschädigungsreglement vergütet, jedoch kein Sitzungsgeld vergütet.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Abnahme des Protokolls.
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Entlastung der Rechnungsführung.
- f) Festsetzung der Spielgruppenbeiträge.
- g) Anstellungsverträge.
- h) Änderung der Statuten.
- k) Auflösung des Vereins.

Mittel

Art. 14

Die finanziellen Mittel setzen sich aus Spielgruppen- und Gönnerbeiträge zusammen sowie aus Einnahmen von Anlässen bei denen der Vorstand der Spielgruppe sowie die Eltern, die ein Kind in der Spielgruppe haben mitwirken.

Sobald ein Kind angemeldet ist und das Personalblatt dem Präsidium eingereicht wurde, gilt dies als verbindlich. Wird das Kind ab diesem Zeitpunkt wieder abgemeldet, werden ausnahmslos Fr. 100.— Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Den Vereinsmitgliedern kann keinen Betrag entrichtet werden.

Art. 16

Über die Verwendung eines Überschusses oder die nötige Deckung eines Defizits entscheidet der Vorstand.

Auflösung des Vereins

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Vorstandssitzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen und das Inventar ist einer gleichgesinnten (gemeinnützigen) Organisation oder der Kommission für ausserschulische Betreuungsaufgaben zur Unterstützung von anderen ausserschulischen Betreuungsaufgaben zu übergeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZBG, Art. 60ff.

Schlussbestimmung

Art. 18

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Vorstandssitzung vom 24. August 2016 angepasst worden. Die erste Fassung der Statuten wurde an der Gründungssitzung vom 18. Januar 2011 angenommen und dazumal sofort in Kraft gesetzt.

Göttingen, 24. August 2016

Die Präsidentin:



Franziska Rufer-Knechtli

Die Aktuarin:



Sandra Stadler-Kuster